

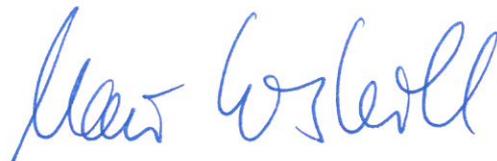
Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth
am Dienstag, 07.02.2017, um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Schönenberg

Tagesordnung

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil	
1.	Fragestunde für Einwohner	§ 19 GeschO
2.	Nachwahlen zum Ausschuss für Schule und Sport des Rates der Gemeinde Ruppichteroth	<u>Anlage 1</u> <u>Seite: 1</u>
3.	Erweiterung oder Neubau des Katholischen Kindergartens Sankt Servatius in Winterscheid	In der Sitzung wird mündlich berichtet.
4.	Widmung des Straßenteilstückes „Einfahrt 1, Einkaufszentrum Huwil-Center“ in Ruppichteroth, ausgehend von der Brölstraße B 478 zur Erschließung des „Gewerbegebietes Huwil-Center“ und des „Einkaufszentrums Huwil-Center“	Vorberatung Ausschuss für Planung und Umweltschutz 31.01.2017
5.	Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung); <u>hier: Aufwandsentschädigung für Vorsitzende von Ausschüssen des Rates der Gemeinde</u> - Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 18.01.2017 -	<u>Anlage 2</u> <u>Seite: 2 - 4</u>
6.	Mitteilungen und Anfragen	§ 18 Abs. 1 GeschO

Ruppichteroth, den 25.01.2017
Der Bürgermeister



Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Rat	07.02.2017	Entscheidung

Nachwahlen zum Ausschuss für Schule und Sport des Rates der Gemeinde Ruppichteroth

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des § 85 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Schulgesetzes NRW hat der Rat der Gemeinde je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche in der Gemeinde Ruppichteroth sowie der gemeindlichen Schulen als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Schule und Sport berufen. Gleichzeitig wurde, sofern im jeweiligen Vorschlag gewünscht, eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter berücksichtigt.

In Zusammenhang mit den seinerzeitigen Berufungen sind nunmehr folgende Änderungen beantragt worden:

1.) durch den Katholischen Kirchengemeindeverband Ruppichteroth – Schönenberg - Winterscheid

Vertreter: Herr Klaus Schramm (bisher Stellvertreter) für Herrn Martin Rösler
Stellvertreterin: Frau Eva Eggert

2.) durch die Sekundarschule Nümbrecht – Ruppichteroth am Standort Ruppichteroth

Stellvertreterin: Frau Eva Hüppelshäuser für Frau Sabina Bamberger
(Stellvertreterin von Herrn Rektor Jürgen Horn).

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde nimmt die Nachwahlen zum Ausschuss für Schule und Sport des Rates der Gemeinde in der zuvor unter den Ziffern 1 und 2 dargestellten Form vor.

Ruppichteroth, den 25.01.2017
Der Bürgermeister



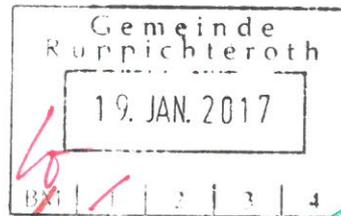
Fraktion
im Gemeinderat Ruppichteroth

Fraktion DIE LINKE Ruppichteroth
Frank Kemper, Schmelztalstraße 6, 53809
Ruppichteroth

Frank Kemper
Fraktionsvorsitzender

**Fraktion DIE LINKE
Ruppichteroth**
Schmelztalstraße 6
53809 Ruppichteroth
Mobil: 0157 / 58068152

An den Rat der
Gemeinde Ruppichteroth
Bürgermeister
Mario Loskill
Rathausstr. 18
53809 Ruppichteroth



www.ratsblatt.de
frke@gmx.net
18.01.2017

**Sitzung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth am 07.02.2017,
hier: Änderung der Hauptsatzung / Kein Zuschlag für Ausschussvorsitzende**

Sehr geehrter Herr Loskill,

die Fraktion DIE LINKE bittet um die Aufnahme des o.g.
Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates am
07.02.2017.

Beschlussvorschlag

a) In der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth wird festgelegt, dass Ausschussvorsitzende für diese Funktion keine Aufwandsentschädigung erhalten.

b) Der Rat empfiehlt den Ausschussvorsitzenden, auf die neue Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende gemäß § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung NRW ab dem 01.01.2017 freiwillig so lange zu verzichten, bis eine endgültige Regelung über die Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth i.S.v. § 46 Satz 2 GO NRW erfolgt ist.

Begründung:

Der Landtag NRW hat am 09.11.2016 das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung beschlossen. Das Gesetz ist am 28.11.2016 im Gesetz- und

Fraktion DIE LINKE Ruppichteroth
Frank Kemper, Schmelztalstraße 6, 53809 Ruppichteroth

Verordnungsblatt NRW verkündet worden und am 29.11.2016 in Kraft getreten.

Mit der Gesetzesänderung wurden auch die Regelungen zur Aufwandsentschädigung für Mandatsträger angepasst.

Danach können nunmehr auch Vorsitzende von Ausschüssen des Rates - mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses - neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung (Entschädigungsverordnung NRW) erhalten.

§ 46 der Gemeindeordnung regelt weiter, dass in der Hauptsatzung weitere Ausschüsse von der Regelung ausgenommen werden können.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung wird die angemessene erhöhte Aufwandsentschädigung geregelt. Das Inkrafttreten der Änderung der Entschädigungsverordnung ist maßgeblich für den Zeitpunkt des Anspruches der Ausschussvorsitzenden auf eine erhöhte Aufwandsentschädigung.

Bisher wurde davon ausgegangen, dass die Änderung der Entschädigungsverordnung erst im April 2017 in Kraft tritt. Damit hätten die Kommunen noch ausreichend Zeit gehabt, um über die kommunalen Hauptsatzungen weitere Ausschüsse von der Regelung in § 46 GO NRW auszunehmen. Tatsächlich ist diese Neuregelung jedoch bereits mit dem 1.1.2017 in Kraft getreten.

Das hat zur Folge, dass die erhöhten Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende bereits ab dem 01.01.2017 zu zahlen sind.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch die Hauptsatzung festzulegen, dass alle Ausschüsse von der Zahlung der Entschädigung ausgenommen werden.

Für die Gemeinde Ruppichteroth hat die Gesetzesänderung folgende Auswirkungen:

Würde die Gemeinde Ruppichteroth nicht von der Möglichkeit des § 46 Satz 2 GO NRW Gebrauch machen und weitere Ausschüsse von dieser Regelung ausnehmen, wären 7 Ausschussvorsitze zu berücksichtigen.

Für den Haushalt würde sich durch die Zahlung der Entschädigung ein Mehraufwand in Höhe von jährlich 9576,- € (7 x 114,- € x 12 Monate) ergeben.

Angesichts der Tatsache, dass sich die Gemeinde Ruppichteroth in der Haushaltssicherung befindet wird vorgeschlagen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, in der Hauptsatzung diese Regelung für die Ausschüsse nicht anzuwenden.

Da die Änderung der Entschädigungsverordnung, wie eingangs beschrieben, bereits zum 01.01.2017 in Kraft treten soll und zu diesem Zeitpunkt ein Anspruch der Mandatsträger (hier der Ausschussvorsitzenden) auf die erhöhte Aufwandsentschädigung besteht, sollte bis zur Änderung der Hauptsatzung eine Übergangsregelung gefunden werden. Die Übergangsregelung könnte darin bestehen, dass die Ausschussvorsitzenden freiwillig auf die erhöhte Aufwandsentschädigung verzichten.

Dazu müssten die Ausschussvorsitzenden der o.g. Ausschüsse der Verwaltung gegenüber freiwillig eine Verzichtserklärung vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Kemper (Fraktionsvorsitzender)